

Zweckverbandsordnung

für den

**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover**

- Neufassung vom 14.10.2022 -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	3
Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2	3
Verbandsmitglieder	3
§ 3	4
Aufgaben	4
§ 4	4
Organe des Zweckverbandes	4
§ 5	4
Zusammensetzung der Versammlung, Vorsitz, Stimmrecht	4
§ 6	5
Zuständigkeit der Versammlung	5
§ 7	6
Einberufung der Versammlung	6
§ 8	6
Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik	6
§ 9	7
Beschlüsse und Wahlen der Versammlung	7
§ 10	7
Rechtsstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers	7
§ 11	7
Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers	7
§ 12	8
Eilentscheidungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren, unerhebliche Ausgaben	8
§ 13	8
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	8
§ 14	8
Haushaltsjahr	8
§ 15	8
Verbandsumlage	8
§ 16	9
Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte	9
§ 17	9
Rechnungsprüfung	9
§ 18	9
Ausscheiden von Mitgliedern	9
§ 19	9
Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe	9
§ 20	9
Auseinandersetzung	9
§ 21	10
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	10
§ 22	10
In-Kraft-Treten	10

Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Aufgrund des Art. II der 11. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover vom 14.10.2022 wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Zweckverbandsordnung bekannt gemacht.

Hannover, 2022

Cora Hermenau
Erste Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1.1 die Region Hannover

1.2 die Städte

Braunschweig

Göttingen

Salzgitter

1.3 die Landkreise

Göttingen

Goslar

Hildesheim

Holz-minden

Northeim

Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der ordnungsgemäßen Erledigung der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitgliedes ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch Beschluss des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Handelt es sich hierbei um Wahlbeamte, so endet ihre Tätigkeit mit dem Tag des Ablaufs ihrer Wahlzeit.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, deren Wert sich nach den Umlageanteilen gemäß § 15 richtet.

§ 6 Zuständigkeit der Versammlungen

Der Beschlussfassung durch die Versammlungen sind vorbehalten

1. die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Versammlung und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreter,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. die Aufnahme von Mitgliedern,
5. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsordnung,
6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Versammlung,
8. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
9. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben oberhalb von 10.000,00 €,
11. die Festsetzung von Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Versammlung, die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder,
12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzender Rechtsgeschäfte,
13. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
14. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG oberhalb von 10.000,00 €,
15. der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen,
16. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
17. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
18. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt durch elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage und kann in Eilfällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die elektronische Benachrichtigung nach Satz 1 fristgerecht zugegangen ist bzw. die Einladungen jeweils am dritten Tag vor dem Beginn der Ladungsfrist zur Post gegeben worden sind. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist in Eilfällen ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 21 bekannt zu machen.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, können an Sitzungen der Verbandsversammlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zweckverbandes spätestens bis zum dritten Werktag vor einer Sitzung angezeigt werden.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die per Videokonferenztechnik zugeschaltet sind, sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung verfügen und stimmberechtigt sind.

(2) Soweit das Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 4 und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Zweckverbandsordnung gemäß § 6 Ziffer 5 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit (§ 15) von zwei Dritteln.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neu gewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere

1. der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.

§ 12

Eilentscheidungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren, unerhebliche Ausgaben

(1) In dringenden Fällen, in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Verbandsmitglied widerspricht.

(3) Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

§ 13

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 14

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Verbandsumlage

(1) Soweit die Einnahmen den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, setzt die Verbandsversammlung eine allgemeine Umlage fest.

(2) Die allgemeine und die anderen Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder nach einer Quote, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der zahlenmäßigen Größe des Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe) zum 30.06. des Vorjahres zusammensetzt. Maßgebend sind die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten statistischen Daten.

(3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 16

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.

(2) Die Kassenaufsicht obliegt der Verbandsgeschäftsführerin/ dem Verbandsgeschäftsführer. Die Aufgaben der Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte überträgt die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer auf Mitarbeiter/innen seiner/ihrer Verwaltung.

§ 17

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

Schlussbestimmungen

§ 18

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 19

Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Auseinandersetzung

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der vor der Auflösung gemäß § 15 errechneten Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt.

§ 21

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes und Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Die Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung im Internet richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, .. 2022

Doreen Fragel
Erste Kreisrätin

Cora Hermenau
Erste Regionsrätin

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführerin